

Bundesarbeitstagung des Fachverbandes der
Kommunalkassenverwalter e.V. am 17. und 18. Juni 2009 in Hannover

A large, stylized sun logo is centered on the slide. It features a dark blue circular base with a thick, dark blue curved line above it, resembling a sun's arc. Several dark blue rectangular bars of varying lengths are positioned along the top edge of the arc, representing sun rays.

Forderungsbewertung - Forderungsmanagement

Referent: WP/StB Jochem Stracke, Ernst & Young AG

Agenda

1. Gliederung der Forderungen

2. Bewertung der Forderungen

3. Übertragung der Forderungen in die Eröffnungsbilanz

4. Forderungsmanagement

Gliederung

1. Gliederung der Forderungen

2. Bewertung der Forderungen

3. Übertragung der Forderungen in die Eröffnungsbilanz

4. Forderungsmanagement

Gliederung der Forderungen gem. § 41 und § 46 GemHVO NRW

- Ausweis in der Bilanz
 - im Anlagevermögen
 - im Umlaufvermögen

- Untergliederung im Forderungsspiegel
 - Kurzfristige Forderungen, d. h.
 - Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
 - Mittelfristige Forderungen, d. h.
 - Forderungen mit einer Restlaufzeit von einem bis fünf Jahren
 - Langfristige Forderungen
 - Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren

Gliederung

1. Gliederung der Forderungen

2. Bewertung der Forderungen

3. Übertragung der Forderungen in die Eröffnungsbilanz

4. Forderungsmanagement

Voraussetzungen für die Erstellung der Eröffnungsbilanz sowie Folgebilanzierung

- Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
- Für die Erstellung der Bilanz gilt insbesondere der
 - Grundsatz der Vollständigkeit → § 27 Abs. 2 GemHVO NRW
 - Grundsatz der Einzelbewertung → § 32 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO NRW
 - Grundsatz der Vorsicht → § 32 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO NRW
 - Grundsatz des Verrechnungsverbots → § 41 Abs. 2 GemHVO NRW

Vollständige Erfassung der Forderungen in der Bilanz

- Forderungen werden im Zeitpunkt ihrer Realisierung bzw. ihrer wirtschaftlichen Entstehung bilanziert
- Problemfelder:
 - Identifikation von Forderungen, d.h. Erfassung aller Forderungen
 - Zurechnung von Forderungen
Bsp.: Forderungen, die die Kommunen nur als Dienstleister verwaltet, dürfen nicht bilanziert werden
 - Werthaltigkeit von Forderungen, insbesondere von Altbeständen

Bewertung von Forderungen in der Bilanz am Beispiel der GemHVO NRW

- Forderungen sind unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips mit dem Nennwert zu bilanzieren
- Unter dem Nennwert wird z.B. der volle Rechnungsbetrag einer Forderung einschließlich der Nebenkosten und der Umsatzsteuer verstanden
- Im Einzelfall muss bei der Bewertung der Forderungen in der Bilanz der „objektive Wert“ einer Forderung ermittelt werden
 - Beispiel: Wieviel ist diese Forderung wert?
- Unverzinsliche und niedrig verzinsliche Forderungen sind mit ihrem Barwert anzusetzen
 - Beispiel: Hypothekenforderung
 - Der Abzinsung ist der fristadäquate Marktzins zugrunde zu legen
 - Bei kurzfristigen Forderungen kann aus Vereinfachungsgründen auf eine Abzinsung verzichtet werden

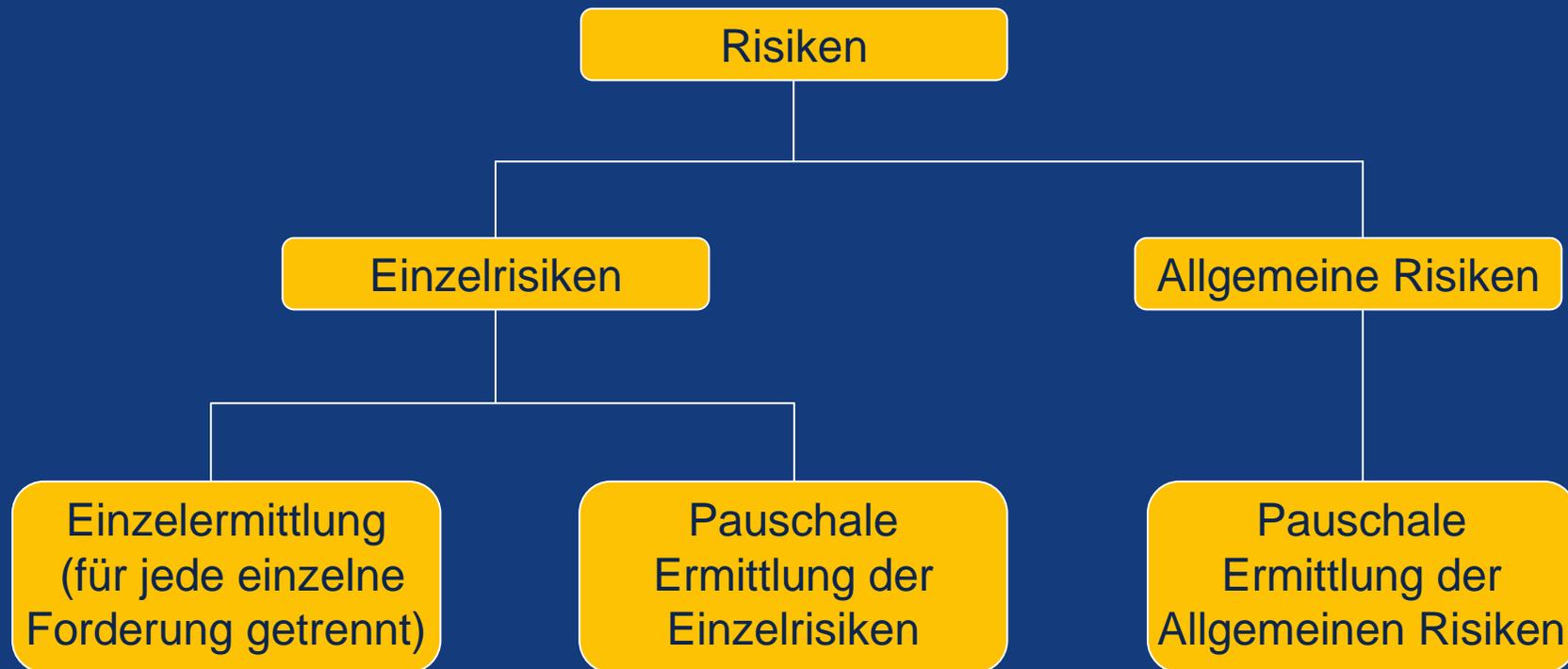
Bewertung von Forderungen in der Bilanz

Abschreibungen - § 35 GemHVO NRW

- Einbringlichkeit der Forderungen ist zu überprüfen
- Gliederung der Forderungen in drei Gruppen
 - **Vollwertige bzw. sichere Forderungen**
 - mit Zahlungseingang kann in voller Höhe gerechnet werden
→ Bilanzierung in voller Höhe
 - **Zweifelhafte Forderungen**
 - Zahlungseingang ist unsicher
→ Bilanzierung mit wahrscheinlichem Wert
 - **Uneinbringliche Forderungen**
 - Forderungen sollten ausgebucht werden, wenn eindeutig feststeht, dass sie nicht mehr zu realisieren sind (z.B. Erlass)
 - In der Eröffnungsbilanz sind diese Forderungen nicht anzusetzen.

Bewertung von Forderungen in der Bilanz

Die Berücksichtigung von Risiken bei der Forderungsbewertung lässt sich wie folgt darstellen:



Bewertung von Forderungen in der Bilanz

Einzelwertberichtigung (EWB)

- Wertberichtigung wird für jede einzelne Forderung getrennt ermittelt
- zweifelhafte Forderungen müssen einzelwertberichtigt werden
- Grad der EWB kann bis zu 100% variieren
- Voraussetzung: individuelle Risikoprüfung der einzelnen Forderungen
- Prüfung kann arbeits- und zeitintensiv sein
- bei einer überschaubaren Anzahl von Forderungen und/oder betragsmäßig hohen Forderungen ist die EWB gut anwendbar

Bewertung von Forderungen in der Bilanz

Pauschal ermittelte Einzelwertberichtigung

- Pauschale Ermittlung der Einzelrisiken
- Vorgehen:
 - Bildung von Gruppen aus Forderungen mit gleichartigen Risiken
 - Beispiel: Bildung von Forderungsgruppen gegenüber einer Vielzahl von Abnehmern nach jeweiligen Bonitätsrisiken, die sich auch in Mahnstufen ausdrücken können
 - die in den einzelnen Gruppen liegenden Risiken werden durch pauschale Abschläge berücksichtigt
 - pauschale Abschläge orientieren sich an Erfahrungen der Vergangenheit und an erkennbaren neuen Risiken
 - diese Abschläge stellen die nach dem Niederstwertprinzip gebotenen pauschal ermittelten Einzelwertberichtigungen dar

Bewertung von Forderungen in der Bilanz

Pauschalwertberichtigung (PWB)

- Bei großem Forderungsbestand sollte das allgemeines Kreditrisiko (Ausfallwagnis, Skontoinanspruchnahme, Zinsverlust, Mahn- und Prozesskosten) durch eine Pauschalwertberichtigung berücksichtigt werden
- Bemessungsgrundlage:
 - gesamter Forderungsbestand am Ende des Geschäftsjahres abzüglich bereits einzelwertberichtigter Forderungen
- Berechnung:
 - $PWB = \text{Bemessungsgrundlage} * \text{Prozentsatz}$
- Prozentsatz ergibt sich aus Erfahrungswerten und sich bereits abzeichnenden Entwicklungen
- Prozentsatz befindet sich im niedrigen, einstelligen Bereich
- jährliche Überprüfung und Anpassung des Prozentsatzes wichtig

Gliederung

1. Gliederung der Forderungen

2. Bewertung der Forderungen

3. Übertragung der Forderungen in die Eröffnungsbilanz

4. Forderungsmanagement

Übertragung der Forderungen in die Eröffnungsbilanz

1. Erfassung der Forderungen

- Erfassung aller offenen Kassenforderungen
 - In einzelnen Fachbereichen prüfen, wo Forderungen gegen einzelne Schuldner bestehen
 - Gibt es in den Akten noch weitere, bisher nicht erfasste Forderungen?
 - Sind die Forderungen werthaltig?
- Die Forderungen aller Fachbereiche müssen, gegliedert nach Debitoren, zusammengefasst werden
- Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit
 - Erkennbarkeit des formalen Inhalts

Übertragung der Forderungen in die Eröffnungsbilanz

2. Bewertung der Forderungen

- Problem: großer Forderungsbestand in den einzelnen Fachbereichen (z.B. beim Sozialamt)
- Forderungen in drei Gruppen segmentieren:
 - uneinbringliche Forderungen
 - zweifelhafte Forderungen
 - vollwertige Forderungen
- uneinbringliche Forderungen nicht in die Eröffnungsbilanz übertragen
- bei zweifelhaften Forderungen entweder EWB oder Clusterbildung vornehmen und vor Übernahme in die Eröffnungsbilanz pauschale Einzelwertberichtigung vornehmen

Gliederung

1. Gliederung der Forderungen

2. Bewertung der Forderungen

3. Übertragung der Forderungen in die Eröffnungsbilanz

4. Forderungsmanagement

Wesentliche Argumente für die Implementierung eines Forderungsmanagements

- Forderungsmanagement als Element des Qualitätssicherungssystems im Hinblick auf die vollständige Erfassung und zutreffende Bewertung sowie die Eintreibung und Durchsetzbarkeit geltend gemachter Forderungen
- **Zielsetzung:**
 - Vollständigkeit der Forderungserfassung
 - zeitnahe Erfassung der Forderungen
 - zutreffende Bewertung der Forderungen
 - Standardisierung und Vereinfachung bei der Forderungserfassung und Forderungsbewertung
 - Generierung von Synergieeffekten (z.B. Vermeidung von Doppelarbeiten bei Kasse und Vollstreckung)
 - Eindeutige Zuordnung von Arbeitsvorgängen und Verantwortlichkeiten
 - Verbesserung der Qualität bei der Einziehung von Forderungen

Forderungsmanagement im Rahmen der Umstellung auf die Doppik

Vorgehensweise vor der Erstellung der Eröffnungsbilanz im Rahmen des Forderungsmanagements

1. Erstellung einer Inventurrichtlinie für den Forderungsbereich
2. „Inventuraufnahme der Forderungen“ (wesentlich ist es, hier ein Augenmerk auf die Vollständigkeit der Forderungen zu haben und fremde Forderungen nicht zu erfassen)
3. Informationen an die einzelnen Fachbereiche weiterleiten, wie die Forderungen zu erfassen und zu behandeln sind
4. Eliminierung von Forderungen
 - Erlassene Forderungen
 - Unbefristete niedergeschlagene Forderungen
 - Ggf. befristete niedergeschlagene Forderungen
 - Uneinbringliche Forderungen
5. Bewertung von zweifelhaften Forderungen durch Clusterbildung
 - Pauschale Einzelwertberichtigung
6. Absetzung der offenen Forderungen bei Kleinbeträgen

Forderungsmanagement im täglichen Geschäft

Zur Verbesserung des Forderungsmanagements ist die Einführung eines Forderungscontrollings sinnvoll:

Finanzbuch-
haltung

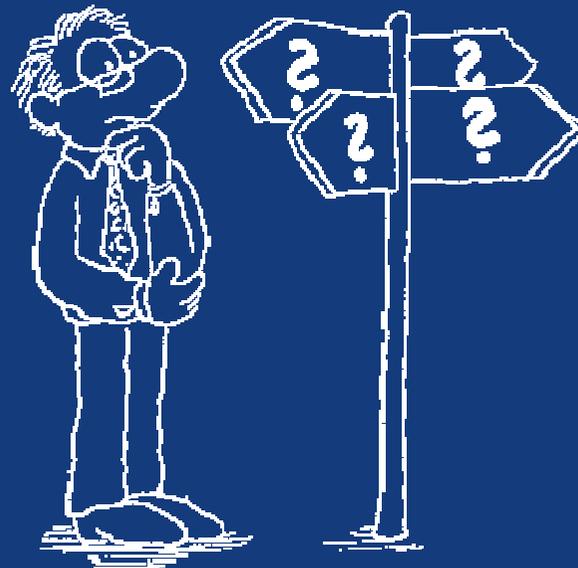
Fachbereiche

Operativer
Bereich

- monatliche bzw. vierteljährliche Betrachtung des Forderungsbestandes bzgl. der Altersstruktur (Fristigkeit und Fälligkeit)
- Optimierung des Prozesses Forderungs- erfassung und Forderungsbearbeitung
- Ermittlung bestimmter Kennzahlen, z.B.
 - Einbringlichkeit
 - durchschnittliches Alter der Forderungen
 - Anzahl der Mahnungen
- z.B. Inkassoprozess bzw. Vollstreckung (Problemfelder identifizieren und beheben, Prozesse optimieren)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Haben Sie noch Fragen?





Dipl.-Kfm. Jochem Stracke

Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
Senior Manager / Prokurist

Ernst & Young AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Westfalendamm 11
44141 Dortmund

Telefon: 0231 55011-21816
Mobil: 0160 939-21816
Fax: 0231 55011-42055
E-Mail: Jochem.Stracke@de.ey.com